

Vorbereitung auf die Nachprüfung (gem. BayEUG Art. 53 (6) und GSO § 64 / siehe Anlage) **im Rahmen des ShS-Projekts am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium**

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

wie bereits in den Jahren 2007, 2008 und 2009 bieten wir auch **während der Sommerferien 2010** allen Schülerinnen und Schülern aus den Jahrgangsstufen 6 bis 9, die unter den Voraussetzungen von Art. 53 (6) BayEUG sowie § 64 GSO (siehe Elternrundschriften Nr. 3 / 2009/2010 / Punkt 8) eine Nachprüfung ablegen möchten, die Möglichkeit, sich im Rahmen des **ShS-Projekts (Schüler helfen Schülern)** darauf vorzubereiten.

Unsere ShS-Tutorinnen und Tutoren werden in den Sommerferien 2010 sowohl mit **ShS-Lerngruppen** (maximal zwei Schüler(innen) pro Gruppe) als auch durch **Einzelunterricht** die Schüler(innen) dabei unterstützen, den Lernstoff des Schuljahres 2009/2010 in den betreffenden Vorrückungsfächern zu wiederholen, bestehende Wissenslücken aufzuarbeiten und sich damit gezielt auf die Nachprüfung vorzubereiten.

Die ShS-Ferienkurse finden jeweils von **Montag bis Samstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr , 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr bzw. von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr** in den Räumen des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums statt.

Es besteht selbstverständlich auch die Möglichkeit, dass die ShS-Tutorinnen und Tutoren zu den Schülerinnen und Schülern nach Hause kommen.

Die **Kosten** belaufen sich pro Schüler(in) und Stunde (60 Minuten) im Gruppenunterricht auf 5,- EUR, im Einzelunterricht auf 10,- EUR.

Anmeldungen zur Vorbereitung auf die Nachprüfung im Rahmen des ShS-Projekts können ab sofort telefonisch (**0911 / 9698368** bzw. **0176 / 36290790**), per e-mail (info@shs-kids.de) oder online im Internet unter **www.shs-kids.de** vorgenommen werden. Dort finden Sie auch weitere Informationen über ShS.

Allen Schülerinnen und Schülern, die an der Nachprüfung teilnehmen, wünsche ich viel Erfolg !

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Pappler
Mitglied des Elternbeirats
am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium
ErsterVorsitzender von
ShS Schüler helfen Schülern e.V.

BayEUG Art. 53 (6)

Vorrücken und Wiederholen

(6) ¹ Schülerinnen und Schülern, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, kann in einzelnen Schularten und Jahrgangsstufen nach Maßgabe näherer Regelungen in den Schulordnungen das Vorrücken auf Probe gestattet werden; das Vorrücken kann ihnen noch gestattet werden, wenn sie sich einer Nachprüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres erfolgreich unterzogen haben. ² Schülerinnen und Schülern, die infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllen (z.B. wegen Krankheit), kann das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können und das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann.

§ 64 GSO

Nachprüfung

(1) ¹ Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 bis 9, die wegen nicht ausreichender Noten in höchstens drei Vorrückungsfächern (darunter in Kernfächern nicht schlechter als höchstens einmal Note 6 oder zweimal Note 5) das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, können vorrücken, wenn sie sich einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben. ² Diese findet in den letzten Tagen der Sommerferien statt.

(2) Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind Schülerinnen und Schüler mit der Note 6 im Fach Deutsch und Schülerinnen und Schüler, die die betreffende Jahrgangsstufe zum zweiten Mal besuchen.

(3) ¹ Die Teilnahme an der Nachprüfung setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus, der spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses bei der Schule vorliegen muss. ² Die Schülerinnen und Schüler können bei einem Wohnsitzwechsel die Nachprüfung auch an der neuen Schule ablegen.

(4) ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben sich der Nachprüfung in den Vorrückungsfächern zu unterziehen, in denen ihre Leistungen schlechter als „ausreichend“ waren. ² In Fächern, in denen Schulaufgaben vorgeschrieben sind, wird die Prüfung in schriftlicher Form abgenommen; die Aufgaben haben etwa den Umfang einer Schulaufgabe. ³ In anderen Fächern bleibt die Art der Durchführung der Prüfung der Schule überlassen. ⁴ Den Prüfungen liegt der Stoff der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe zugrunde.

(5) ¹ Wurden in der Nachprüfung Noten erzielt, mit denen Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen, so stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Bestehen der Nachprüfung und damit auch das Vorrücken fest. ² Schülerinnen und Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten ein neues Jahreszeugnis, in dem die in der Nachprüfung erzielten Noten an die Stelle der jeweiligen Jahresfortgangsnoten treten und das einen Vermerk darüber enthält, welche Noten auf der Nachprüfung beruhen.